

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Dritter Fall. Da iemand seiner Groß-Mutter Mutter-Schwester geehlichtet.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

cher zu straffen grosse Ursach / daß nicht
die Ehe verunreiniget / mit einem Fluch
belegt / und die Straffe der Blutschand
de über Land und Leute gezogen werde.

Dritter Fall.

Da jemand seiner Groß-Mutter
Mutter-Schwester ge-
ehlicher.

Diese Ehe ist abermal in Göttlichen
Rechten verboten. Denn so spricht
Moses; Du solt deines Vaters und
deiner Mutter Scham nicht blö-
ssen. Unter Vater und Mutter sind ^{3. Mos.}
auch Groß-Vater und Groß-Mut- ^{18. v. 7.}
ter / und so fortan alle Vorfahren in
aufsteigender gleicher Linien zu verstehen.
Du solt deiner Mutter Schwe-
ster Scham nicht blößen / denn es ^{v. 13.}
ist deiner Mutter nächste Befreun-
din. Was von der Mutter Schwe-
ster gesagt wird / gilt auch von der Groß-
Mutter Mutter-Schwester. Denn so
nahe die Mutter-Schwester der Mut-
ter / so nahe ist die Groß-Mutter Mutter-
Schwester der Groß-Mutter Mutter
bes

befreundet. Und hat Gott diß Verbot
 nicht allein gegeben / sondern auch mit
 einer harten Bedrängung clausulirt ;
 cap. 20. Deiner Mutter Schwester Scham/
 v. 19. und deines Vaters Schwester
 Scham solt du nicht blößen / denn
 ein solcher hat seine nächste Bluts-
 freundinn aufgedeckt / und sie sollen
 ihre Missethat tragen. Hieraus ses-
 hen wir/ daß wer seine Groß- oder Eltern
 Mutter zum Weib nimmt / der nimmt
 seine eignen Mutter/und wer ihre Schwe-
 ster nimmt / der nimmt auch seine eigene
 3. Buch Mutter / denn ob sie gleich nicht Groß-
 Mos. 18. oder Elter- Mutter/ so ist sie doch mit ihr
 v. 13. ein Fleisch/und also ihm an Mutter statt.
 Auch die Kaiserlichen Rechte haben die-
 se Ehe verboten ; Nemini liceat con-
 1. 7. C. trahere Matrimonium cum Matre,
 de nup. Avia vel Proavia, & ex latere amica
 conf. l. ac matertera. Hie möcht man einwen-
 39. ff. de den/daß allein in der rechten auf/ und ab-
 ir. nup. steigenden Linien die Ehe zwischen Eltern
 und Kinder ohn Ende verboten sey/sonst
 aber im vierdten Grad ungleicher Linien
 zugelassen. Drauf füg ich zur Antwort/
 daß

daß
 der
 terli
 der
 der
 treit
 ten a
 re.
 scha
 ne M
 eke r
 schw

D
 Das
 Stro
 Wan
 und i
 Last
 Seuer
 auch